

(Abgeordneter Dr. Sähnel.)

(A) daß die Reichswertzuwachssteuer überhaupt eingeführt worden ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Zöphel führte besonders an: ja, das ist doch nur deshalb notwendig geworden, weil seinerzeit, im Jahre 1909, die Finanzreform eine andere Wendung genommen hat, als es vom Bülowblock in Aussicht genommen war. Meine Herren! Ich kann doch einigen Aufschluß darüber geben. Es war an demselben Tage, wo die Erbschaftsteuer im Reichstage, und zwar mit nur 8 Stimmen Majorität, abgelehnt wurde, als ich Bericht zu erstatten hatte im Vorstande des Deutschen Landwirtschaftstages, der damals in Braunschweig tagte. Die Beratung mußte um einen Tag verlängert werden, weil mehrere Herren von den preußischen Konservativen an dieser Sitzung teilzunehmen hatten und wegen der Abstimmung im Reichstage nicht erscheinen konnten. Als sie erschienen, kam es natürlich auch zur Aussprache über die Abstimmung, die im Reichstage erfolgt war. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben: Die 8 Stimmen, um die es sich handelte, hätten wir im Handumdrehen für diese Steuer aufgebracht, aber es war zu erwarten, daß, wenn auch die Sozialdemokraten in der zweiten Lesung für diese Steuer gestimmt hätten, sie bei der entscheidenden Abstimmung über die gesamte Finanzreform wenigstens zum Teil dagegen stimmen würden. Das ist bestätigt worden durch einen der folgenden Parteitage der Sozialdemokraten, und (B) es sind Kronzeugen hier, die mir das bestätigen können. Es hat an einem späteren Parteitage — ich weiß nicht, ob in Halle oder in Dresden — der Herr Abgeordnete Bebel ausdrücklich erklärt, er für seine Person würde die Verantwortung auf sich genommen haben, für die Reform zu stimmen, aber die andere Hälfte der sozialdemokratischen Fraktion hat glattweg und offen erklärt, daß sie für die Finanzreform überhaupt nicht zu haben gewesen sein würde. Es wäre also die Finanzreform, selbst wenn die Erbschaftsteuer durchgegangen wäre, jedenfalls gescheitert an dem Widerspruche eines Teiles der Sozialdemokratie bei der Schlußabstimmung, die die Sache doch zu Wasser gemacht hätte. Ich erinnere mich deswegen der Sache so genau, weil sie mit dem Tage, wo ich in Braunschweig Bericht zu erstatten hatte, gerade zusammenfiel. Wie kann man unter diesen Umständen den bösen Konservativen — übrigens haben die sächsischen Konservativen ohne Ausnahme für die Erbschaftsteuer gestimmt, das will ich ausdrücklich hervorheben — den Vorwurf machen, daß sie allein an dem Scheitern der Finanzreform, die die Reichsregierung damals vorgelegt hatte, Schuld wären? Es wäre nach dem, was ich Ihnen gesagt habe und was Sie sehr leicht nachprüfen können und was namentlich auch die Sozialdemokraten bestätigen müssen, die Finanzreform, auch wenn die Erbschaftsteuer angenommen

worden wäre, wie die Verhältnisse lagen, am Schlusse (C) endgültig gescheitert.

— Meine Herren! Was übrigens die Königliche Staatsregierung anlangt, so stand sie bekanntlich ganz auf dem Boden der Bülow'schen Politik; sie stand auch auf dem Boden der jetzigen Vorlage der Reichsregierung. Leider hat diese aber bei ihrer Vorlage nicht festgehalten, was die Einführung der Reichswertzuwachssteuer zur Folge hatte. Hätte sie das getan — die Wehrvorlage war bereits unter Dach und Fach —, hätte sie daran festgehalten, ich glaube, es wäre kein Zweifel darüber, daß die Finanzreform sich vollzogen hätte ohne die Einführung der Reichswertzuwachssteuer.

Meine Herren! Nun will ich doch noch einmal auf die Wehrsteuer zukommen. Die Wehrsteuer setzt sich zusammen einmal aus der Besitzsteuer und zum andern aus der aus dem Einkommen resultierenden Abgabe. Für die Besitzsteuer ist, was den landwirtschaftlichen Grundbesitz anlangt, der Ertragswert maßgebend, es kann aber auch der gemeine Wert eingesetzt werden. Ich hebe aber ausdrücklich hervor, daß die Berechnung der Wehrsteuer sich nicht etwa darauf gründet, ob ein Besitz einen Ertrag tatsächlich erbracht hat oder nicht, sondern es ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Ertrag überhaupt nicht vorliegt, nach dem Maßstabe, der durch eine ordnungsmäßig und regulär geführte Bewirtschaftung erzielt werden (D) kann, ermittelt wird und sich darauf die Besitzsteuer (E) zu gründen hat. Kritischer steht die Sache mit dem Einkommen. Wir haben doch bekanntlich eine vollständig verschiedenartige Heranziehung zur Einkommensteuer in Preußen und in Sachsen. In Sachsen haben wir den Verbrauchsparagrafen, der in Preußen nicht Gesetz ist; es können — das ist ja offenkundig — lediglich deshalb, weil ein Ertrag nicht stattgefunden hat, verhältnismäßig große Objekte von der Einkommensteuer befreit bleiben oder nur sehr gering herangezogen werden. Ich habe nun allerdings die Meinung, daß diese Verschiedenheit der Abschätzung zur Einkommensteuer nicht ohne Einfluß bleiben wird wegen der verschiedenartigen Steuergesetzgebung in Preußen und in Sachsen; die anderen Staaten will ich unerörtert lassen. Nun, meine Herren, gehen doch ganz bestimmte Bestrebungen — und die sind namentlich von dem Herrn Abgeordneten Koch angedeutet worden — dahin, eine Reichseinkommensteuer und eine Reichsvermögenssteuer einzuführen. Glauben Sie denn nun etwa, daß sich, wenn das geschähe, das Königreich Preußen in seinen Bestimmungen über die Einkommensteuer dazu bequemen würde, daß es ohne weiteres unsere sächsischen Bestimmungen akzeptierte? Ich glaube, es wäre eher die Gefahr vorhanden, daß wir von unseren